

Anhang zum Einzelarbeitsvertrag
des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbandes ASTAG, Sektion Bern
(ASTAG)

und

des Berufsverbandes LES ROUTIERS SUISSES, Sektion Bern, Biel-
Bienne Seeland, Berner Oberland, Emmental-Oberaargau, Simmental-
Saanenland (LRS-Bern)

1. Anstellung, Probezeit, Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1.1. Abschluss des Arbeitsvertrages

1.1.1. Das Arbeitsverhältnis wird durch individuellen Arbeitsvertrag geregelt. Die Bestimmungen dieses Anhangs stellen einen integrierenden Bestandteil des Einzelarbeitsvertrages dar.

1.2. Probezeit

1.2.1. Wird das Arbeitsverhältnis nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen, so gilt nach Art. 335b OR der erste Monat als Probezeit, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Probezeit darf dabei drei Monate nicht übersteigen.

1.3. Kündigung

1.3.1. Das Arbeitsverhältnis kann im ersten Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, im zweiten bis und mit dem neunten Dienstjahr mit einer Frist von zwei Monaten und nachher mit einer Frist von drei Monaten je auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

1.3.2. Durch schriftliche Abrede dürfen diese Kündigungsfristen verlängert oder verkürzt, jedoch nicht unter einen Monat herabgesetzt werden.

1.3.3. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigung muss spätestens am letzten Arbeitstag des Kündigungsmonats in den Besitz des Empfängers gelangen. Es genügt nicht, wenn sie am letzten Tag des Kündigungsmonats der Post aufgegeben wird.

2. Löhne, Gratifikation, Kinderzulagen

2.1. Lohnzahlung

2.1.1. Der Lohn wird monatlich so ausbezahlt, dass der Arbeitnehmer spätestens Ende Monat darüber verfügen kann.

2.1.2. Die Lohnabrechnung erfolgt schriftlich unter Angabe von Abzügen und Zulagen. Der Arbeitnehmer hat sich von der Richtigkeit der Lohnzahlung und -abrechnung sofort zu überzeugen und Beanstandungen oder andere Vorbehalte ohne Verzug anzubringen.

- 2.1.3. Der Brutto-Monatslohn
dividiert durch 4,33 ergibt den Wochenlohn
- dieser dividiert durch 5 den Tageslohn;
 - der Wochenlohn dividiert durch 46 bzw. die wöchentliche Normalarbeitszeit ergibt den Stundenlohn.
- 2.1.4. Im Personentransport werden die Monatslöhne durch 22 Arbeitstage dividiert; dies ergibt den Tageslohn, welcher dividiert durch die Normalarbeitszeit pro Tag den Stundenlohn ergibt.
- 2.1.5. Wenn der Arbeitnehmer in der Funktion, in welcher er angestellt wurde, vorübergehend nicht beschäftigt werden kann, so ist er verpflichtet, die ihm durch den Arbeitgeber neu zugewiesene, zumutbare Tätigkeit ohne weiteres auszuüben. Er erhält jedoch den Lohn für die Tätigkeit, für die er angestellt wurde.
- 2.1.6. Die Kinderzulagen werden nach den kantonalen Vorschriften gewährt.
- 2.1.7. Die Ausrichtung von Kilometerprämien ist in allen Fällen unzulässig.
- 2.1.8. Es kann jährlich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine freiwillige und leistungsbezogene Gratifikation ausgerichtet werden.
- 2.1.9. Für Chauffeure, die vorwiegend im internationalen Verkehr eingesetzt sind, kann der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer eine spezielle schriftliche Vereinbarung vorsehen.

2.2. Lohnzahlung bei Krankheit

- 2.2.1. Der Arbeitgeber versichert den Arbeitnehmer für ein Krankengeld von 80 % des Bruttolohnes ab dem 3. Tag. Die Versicherungsleistungen müssen während 720 Tagen innerhalb von 900 aufeinanderfolgenden Tagen ausgerichtet werden. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit ist das Krankengeld proportional auszurichten, sofern die Arbeitsverhinderung mindestens 50 % beträgt. Die ersten 2 Tage der Arbeitsverhinderung werden vom Arbeitgeber übernommen.
- 2.2.2. Wenn der Arbeitnehmer durch Krankheit an der Arbeit verhindert ist, hat er unter Vorbehalt von Ziffer 2.2.1. und 2.2.3. Anspruch auf 100 % Lohn während
- 1 Woche bei einer Dienstdauer bis 3 Monaten,
 - 3 Wochen bei einer Dienstdauer ab 4. Monat,
 - 1 Monat bei einer Dienstdauer von mindestens einem Jahr im gleichen Betrieb,
 - 2 Monaten bei einer Dienstdauer von mindestens 2 Jahren im gleichen Betrieb,
 - 3 Monaten bei einer Dienstdauer von mindestens 5 Jahren im gleichen Betrieb,
 - 4 Monaten bei einer Dienstdauer von mindestens 10 Jahren im gleichen Betrieb,
 - 5 Monaten bei einer Dienstdauer von mindestens 15 Jahren im gleichen Betrieb,
 - 6 Monaten bei einer Dienstdauer von mindestens 20 Jahren im gleichen Betrieb.
- 2.2.3. Die Pflicht des Arbeitgebers gemäss Ziff. 2.2.1. fällt weg, wenn sich der Arbeitnehmer selber bei einer anerkannten Krankenkasse oder Krankenversicherung für Leistungen gemäss Art. 2.2.2. versichert hat und der Arbeitgeber mindestens 60 % an die Prämie bezahlt.
- 2.2.4. Leistet der Arbeitgeber einen Prämienbeitrag, so vergewissert er sich, ob und in welcher Höhe sich der Arbeitnehmer versichert hat. Mit der Bezahlung des Prämienbeitrages durch den Arbeitgeber wird die Lohnzahlungspflicht nach Art. 324a OR auch dann abgegolten, wenn sich später herausstellen sollte, dass der Arbeitnehmer die Krankentaggeldversicherung nicht aufrechterhalten hat.
- 2.2.5. Arbeitnehmer, die von einer anerkannten Krankenkasse nicht aufgenommen werden, haben im Krankheitsfalle Anrecht auf hundertprozentige Lohnzahlung für die in Ziff. 2.2.2. festgesetzte Dauer.
- 2.2.6. Für Carchauffeure gilt der bei der SUVA angegebene durchschnittliche Bruttolohn.
- 2.2.7. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, im Krankheitsfalle unverzüglich den Arbeitgeber vor Dienstantritt zu informieren und ab 3. Krankheitstag ein Arztzeugnis beizubringen. Bei Unterlassung dieser zwingenden Vorschrift riskiert der Arbeitnehmer den Verlust der allfälligen Versicherungsleistung sowie der Lohnzahlung.

2.3. Schwangerschaft / Mutterschaftsentschädigung

2.3.1. Bei ärztlich attestierten Schwangerschaftsbeschwerden gelten die gleichen Bestimmungen wie bei Krankheit.

2.3.2. Unter den Voraussetzungen des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) und der Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV) hat eine Arbeitnehmerin Anspruch auf ein Taggeld von 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens (höchstens 172 Franken im Tag) während 98 Tagen (= 14 Wochen) vom Zeitpunkt der Niederkunft an.

Einschränkungen, Voraussetzungen, Inkrafttreten und das Verhältnis zu anderen Bestimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Erwerbsersatzgesetzes und allfälliger weiterer gesetzlicher Regelungen.

Haben Leistungsberechtigte vor dem Beginn des Anspruchs eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt, so wird die Entschädigung durch den Arbeitgeber ausbezahlt, falls keine besonderen Gründe für die Auszahlung durch die Ausgleichskasse vorliegen.

2.4. Lohnzahlung bei Unfall

2.4.1. Der Arbeitnehmer ist gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Es gelten die Vorschriften der SUVA. Bei Betriebs- und Nichtbetriebsunfall werden die SUVA-Leistungen ausbezahlt.

2.4.2. Die Prämie für die Berufsunfallversicherung trägt der Arbeitgeber, diejenige für die Nichtberufsunfallversicherung der Arbeitnehmer.

2.4.3. Die Bedingungen über die Prämienleistungen und Lohnvergütungen, namentlich über deren Beginn und Dauer, richten sich nach den Bestimmungen über die obligatorische Unfallversicherung.

2.4.4. Der Arbeitnehmer, der durch Unfall an der Arbeit verhindert ist, hat unter Vorbehalt der SUVA-Bestimmungen Anspruch auf 90 % Lohnfortzahlung ab dem 1. Tag.

2.5. Lohnzahlung bei Militärdienst, Zivildienst und Feuerwehrdienst

2.5.1. Der militärdienstpflichtige Arbeitnehmer schweizerischer Nationalität, der mindestens 3 Monate im Dienste des Arbeitgebers steht, erhält unter Verrechnung der gesetzlichen Erwerbsausfallentschädigung

- a. 100 % des Lohnes bei Absolvierung obligatorischer Wiederholungs- und Ergänzungskurse und allen anderen obligatorischen Kursen und Übungen (Zivildienst und Feuerwehrdienst);
- b. 50 % des Lohnes während der Rekrutenschule für Ledige, 65 % für Verheiratete;
- c. Arbeitnehmer, die Anspruch auf Lohnzahlung während der RS erheben, verpflichten sich, im Anschluss an die RS das Anstellungsverhältnis noch während 9 Monaten aufrechtzuerhalten. Sollte das Anstellungsverhältnis vor diesem Termin aufgelöst werden, so wird für jeden fehlenden Dienstmonat ein Zwölftel des ausgerichteten Lohnes mit der letzten Lohnzahlung verrechnet.
- d. Bei Beförderungsdiensten entscheidet der Arbeitgeber von Fall zu Fall.

Die Leistungen der Erwerbsausgleichskasse gehen in diesen Fällen an den Arbeitgeber.

2.5.2. Im Personentransport erfolgt die Auszahlung entsprechend der Regelung der Ferienentschädigung.

2.6. Lohnfortzahlung bei Todesfall

2.6.1. Mit dem Tod des Arbeitnehmers erlischt das Anstellungsverhältnis. Der Arbeitgeber hat jedoch den AHV-pflichtigen Durchschnittslohn der letzten 6 Monate für den Sterbemonat (Kalendermonat) und 1 weiteren Monat sowie nach fünfjähriger Dienstdauer für den Sterbemonat und 2 Monate zu entrichten, sofern der Verstorbene den Ehegatten oder minderjährige Kinder oder bei Fehlen dieser Erben andere Personen hinterlässt, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht hatte.

3. Überstunden, Arbeits- und Ruhezeit

3.1. Im Sachentransport

- 3.1.1. Für berufsmässige Motorfahrzeugführer gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der Chauffeurverordnung (ARV 1).
- 3.1.2. Für übrige Arbeitnehmer (Mechaniker, Packer, Spezialarbeiter) gelten die gleichen Bestimmungen wie für berufsmässige Motorfahrzeugführer.
- 3.1.3. Wird *Überzeit* nicht durch Freizeit (1 Überstunde = 1 Stunde Freizeit) ausgeglichen, so wird sie gemäss Art. 13 des Arbeitsgesetzes mit einem Lohnzuschlag von 25 % abgegolten. Müssen hingegen *Überstunden*¹ nicht regelmässig geleistet werden, so wird für die erste halbe Stunde Überstunden keine Vergütung bezahlt, und es erfolgt auch keine anderweitige Verrechnung. Dauert die Überstundenarbeit mehr als eine halbe Stunde, so ist auch die erste halbe Stunde auszugleichen oder zu bezahlen. Von der Geschäftsleitung oder Disposition angeordnete oder durch besondere Umstände bedingte Verlängerung der Arbeitszeit gilt als Überstunden.
- 3.1.4. Nachtarbeit wird im Sachentransport mit einem Freizeit- oder Lohnzuschlag von 50 % abgegolten. Als Nachtarbeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr.
- 3.1.5. Sonntagsarbeit wird im Sachentransport mit einem Freizeit- oder Lohnzuschlag von 100 % abgegolten.
- 3.1.6. Durch ausserordentliche Umstände bedingte Überstunden sowie Minusstunden und Nachtarbeit sind der Geschäftsleitung am anderen Tag, spätestens am Ende der laufenden Zahltagsperiode, schriftlich zu melden. Wenn diese nicht auf der Fahrtenschreiber-Scheibe oder den Arbeitsrapporten ersichtlich sind, braucht es eine Bestätigung durch die Geschäftsleitung oder Disposition. Ohne diese Meldung geht der Anspruch auf Ausgleich und Entschädigung verloren.
- 3.1.7. Es liegt in der Art des Transportgewerbes, dass Aufträge auch vorzeitig, das heisst vor Ende der regulären Arbeitszeit, beendet werden, wodurch Minusstunden entstehen. Diese können mit vorhandenen Überstunden kompensiert werden. Es ist auch statthaft, die entstandenen Minusstunden vorzutragen, um mit künftigen Überstunden kompensieren zu können. Minusstunden dürfen in der Regel nicht am Lohn oder den Ferien abgezogen werden.

3.2. Im Personentransport (Car)

- 3.2.1. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der Chauffeurverordnung (ARV 1).
- 3.2.2. Im Personentransport kann am Samstag und Sonntag gleich wie an einem anderen Wochentag gearbeitet werden. Der in der Natur dieser Dienstleistung bedingte Samstags- und Sonntagsdienst ist nicht zuschlagspflichtig.
- 3.2.3. Zusätzliche Richtlinien zur Auslegung der Chauffeurverordnung
 - a. die wöchentliche Ruhezeit beträgt 48 Stunden = 2 Tage
 - 1 freier Tag mindestens 24 Std. zusammenhängende Ruhezeit
 - 1½ freie Tage mindestens 36 Std. zusammenhängende Ruhezeit
 - 2 freie Tage mindestens 48 Std. zusammenhängende Ruhezeit
 - 2½ freie Tage mindestens 60 Std. zusammenhängende Ruhezeit
 - 3 freie Tage mindestebis 72 Std. zusammenhängende Ruhezeit.

Begriff Ruhezeit/freie Tage: beginnend mit Arbeitsende (Fahrtenschreiber-Scheibe), endet mit Arbeitsbeginn.

Fehlende Ruhetage müssen innerhalb der darauffolgenden 4 Wochen ausgeglichen werden.

¹ Beachte: Unter **Überstunden** versteht man die Arbeitszeit, welche die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit übersteigt. Unter **Überzeit** versteht man hingegen diejenige Arbeitszeit, welche in Überschreitung der wöchentlichen gesetzlichen Höchstarbeitszeit geleistet wird.

- b. Für die tägliche Arbeitszeit ist nur der Fahrtenschreiber massgebend. Dieser ist nach Vorschrift der entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu bedienen.
- c. Als effektive Arbeitszeit zählt nur 'Lenkzeit' und 'übrige Arbeitszeit', welche auf der Fahrtenschreiber-Scheibe aufgezeichnet wird.
- d. Pausen (ARV 1 Art. 8) und Ruhezeit (ARV 1 Art., 2 lit. g) gelten nicht als Arbeitszeit und können vom Chauffeur frei benutzt werden. In dieser Zeit besteht auch Alkoholverbot.
- e. Die Zeit, die auf der Fahrtenschreiber-Scheibe als 'übrige Arbeit' aufgezeichnet wird und mehr als 15 Minuten dauert, muss vom Arbeitnehmer schriftlich begründet bis am nächsten Arbeitstag, spätestens am Ende der laufenden Zahlungsperiode, dem Arbeitgeber bzw. dem Disponenten gemeldet werden. Ohne diese Meldung geht der Anspruch auf Ausgleich und Entschädigung verloren.

Für mehrtätige Ausland- und Badereisen gelten folgende Richtlinien: Bei einer Ferienrundreise werden keine Freitage angerechnet. Bei Badereisen und Aufenthaltsferien gilt als Richtlinie, dass von den effektiven freien Aufenthaltstagen am Zielort die Hälfte der Tage als Freitage oder entsprechende freie Halbtage angerechnet werden. Sinngemäss können obige Richtlinien auch für Luxuswagen-Chauffeure angewendet werden.

- 3.2.4. Wenn im Personentransport an gesetzlichen Feiertagen gearbeitet wird, so ist dem festangestellten Arbeitnehmer für den entgangenen Feiertag ein zusätzlicher Ruhetag zu gewähren.

4. Ferien, gesetzliche Feiertage und Urlaub

4.1. Ferien

- 4.1.1. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlte Ferien, und zwar

- im Eintrittsjahr pro Monat	1.66 Tage
- ab erstem vollem Kalenderjahr	20 Arbeitstage
- nach zurückgelegtem 50. Altersjahr	25 Arbeitstage
- nach zurückgelegtem 60. Altersjahr	30 Arbeitstage
- nach zurückgelegtem 20. Dienstjahr im gleichen Betrieb	25 Arbeitstage
- Lehrlinge und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr	25 Arbeitstage

Der höhere Anspruch wird vom Kalenderjahr an gewährt, in dem das entsprechende Altersjahr erreicht wird.

- 4.1.2. Über den Ferienanspruch nach Absatz 1 hinaus haben die im Personentransport beschäftigten Arbeitnehmer für die 10 Ruhetage oder Bruchteile davon, die nicht auf einen Sonntag oder Feiertag fallen, Anspruch auf einen zusätzlichen Ferientag.
- 4.1.3. Setzt der Arbeitnehmer wegen Krankheit, Unfall oder Militärdienst länger als zusammen 90 Tage im Kalenderjahr aus, so kann für je volle 30 Tage Arbeitsausfall der Anspruch auf Ferien um einen Zwölftel gekürzt werden, jedoch höchstens bis auf 5 Tage Ferien.
- 4.1.4. Die Ferienwünsche der Arbeitnehmer werden jeweils mit dem Arbeitgeber abgestimmt, wobei auf die betrieblichen Bedürfnisse Rücksicht genommen werden muss. Mindestens zwei Wochen des Ferienanspruchs müssen zusammenhängend gewährt werden.

4.2. Gesetzliche Feiertage

- 4.2.1. Als bezahlte Feiertage gelten
Neujahr, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Nationalfeiertag, Weihnachten und Stephanstag.

Der Arbeitsschluss ist vor Feiertagen jeweils eine Stunde früher.

4.2.2. Fallen gesetzliche Feiertage in die Ferien eines Arbeitnehmers, so gelten sie nicht als Ferientage.

4.3. Urlaub

4.3.1. Anspruch auf bezahlten Urlaub haben definitiv angestellte Arbeitnehmer beim Eintreffen folgender Ereignisse oder Anlässe

- | | |
|--|-------------------------------|
| a. eigene Hochzeit | 2 Tage |
| b. Hochzeit in der eigenen Familie | 1 Tag |
| c. Niederkunft der Ehefrau | 1 Tag |
| d. bei Todesfall von Schwiegereltern, Pflegeeltern
Grosseltern, Geschwistern, Enkelkindern,
Schwager oder Schwägerin | 1 Tag |
| e. bei Todesfall von Eltern, Gatten, Kindern,
Lebenspartner | 1 bis 3 Tage |
| f. bei Wohnungswechsel eines Arbeitnehmers
mit eigenem Haushalt | 1 Tag |
| g. bei Inspektion | mindestens die benötigte Zeit |
| h. Aushebung für die Rekrutenschule | mindestens die benötigte Zeit |
| i. für berufliche Weiterbildungskurse | nach Absprache |

4.3.2. Die Ausübung öffentlicher Ämter ist grundsätzlich gestattet. Eine Kandidatur ist mit dem Arbeitgeber vorgängig abzusprechen. Fällt die Ausübung des Amtes in die Arbeitszeit, so ist beim Arbeitgeber rechtzeitig um den entsprechenden Urlaub nachzusuchen.

4.3.3. Im Jahr werden gesamthaft höchstens 6 bezahlte Urlaubstage gewährt.

5. Besondere Pflichten des Arbeitgebers

5.1. Arzthonorare, Persönlichkeitsschutz

5.1.1. Der Arbeitgeber übernimmt die Gebühr und den Lohnausfall für die obligatorische medizinische Kontrolluntersuchung der im festen Anstellungsverhältnis stehenden Chauffeure ab dem 2. Dienstjahr.

5.1.2. Der Arbeitgeber stellt für die Arbeitnehmerinnen separate Toiletten und allenfalls Umkleieräume zur Verfügung.

6. Besondere Pflichten des Arbeitnehmers

6.1. Befolgen von Anordnungen

6.1.1. Der Arbeitnehmer hat die von der Geschäftsleitung erlassenen Dienstordnungen und Weisungen zu befolgen. Erkennt ein Arbeitnehmer, dass Anordnungen der Geschäftsleitung oder eines Verfrachters im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorschriften stehen, so soll er den Anordnenden und die Geschäftsleitung darauf aufmerksam machen.

6.1.2. Der Arbeitnehmer darf während der Präsenz- und Arbeitszeit, der Freizeit und während der Ferien keine Arbeiten ausführen, die den Betrieb des Arbeitgebers schädigen, die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers herabsetzen und damit auch die Verkehrssicherheit gefährden. Entstehen bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften Schadenersatzforderungen, so kann der Arbeitgeber gegen den Arbeitnehmer Rückgriff nehmen (OR 321e).

6.1.3. Dem Arbeitnehmer ist die Ausführung von Fahrten, die nicht im Einverständnis mit der Geschäftsleitung erfolgen, wie namentlich Gefälligkeitsfahrten, untersagt. Desgleichen ist es nicht gestattet, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Geschäftsleitung Dritte mitfahren oder das Fahrzeug

führen zu lassen. Entstehen bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften Schadenersatzforderungen, so bleibt der Rückgriff auf den fehlbaren Arbeitnehmer vorbehalten.

- 6.1.4. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Ersatz des wirtschaftlichen Schadens, der ihm in Ausübung der Anordnungen der Geschäftsleitung entsteht.
- 6.1.5. Der Arbeitnehmer, der mit der Führung von Motorfahrzeugen beschäftigt ist, soll nach Möglichkeit einer Rechtsschutzversicherung angehören, die seiner rechtlichen Verbeiständigung dient. Die Beitragsleistungen gehen zu Lasten des Arbeitnehmers.
- 6.1.6. Der Arbeitnehmer hat sich ausschliesslich dem Dienste seines Arbeitgebers zu widmen, dessen geschäftliche Interessen zu wahren und nach besten Kräften zu fördern. Der Arbeitnehmer ist zu pünktlicher Einhaltung und intensiver Ausnützung der Arbeitszeit verpflichtet.
- 6.1.7. Der Arbeitnehmer haftet für das ihm anvertraute Material und Transportgut; er ist verpflichtet, mit ihm sorgfältig umzugehen, die Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge, das Geschäftsmobiliar, usw. in gutem Zustand und in richtiger Ordnung zu halten und sich über deren Behandlung die erforderlichen Kenntnisse zu beschaffen. Die Arbeitnehmer haften für den aus der Missachtung der Sorgfaltspflicht entstandenen Schaden nach Art. 321e OR.
- 6.1.8. Dem Arbeitnehmer wird, auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten des eigenen Geschäfts und der Kunden zur Pflicht gemacht. Es ist untersagt, fremde Personen ohne Erlaubnis der Vorgesetzten in die Geschäftsräume einzuführen. Vorbehalten bleibt die Auskunftspflicht gegenüber zuständigen Behörden.
- 6.1.9. Der Umgang des Arbeitnehmers mit anderen Arbeitnehmern, den Vorgesetzten, der Kundschaft und mit Amtspersonen muss höflich, anständig und hilfsbereit sein.
- 6.1.10. Bei Unglücksfällen und Schäden zufolge höherer Gewalt ist der Arbeitnehmer zur Hilfeleistung verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht nicht nur im eigenen Betrieb, sondern auch gegenüber Dritten, sofern die Hilfeleistung nicht ausdrücklich abgelehnt wird oder eine unzumutbare Schädigung der Interessen des Arbeitgebers bedeuten würde.

6.2. Meldepflicht

- 6.2.1. Beobachtungen und Wahrnehmungen von Tatsachen irgendwelcher Art, die der Unternehmung Schaden bringen können, ferner Vorschläge, von denen der Arbeitnehmer glaubt, dass sie der Entwicklung der Unternehmung dienlich sein können, sind den Vorgesetzten zu melden.
- 6.2.2. Der Arbeitnehmer ist insbesondere verpflichtet, die von ihm festgestellten Mängel an dem ihm anvertrauten Gut, namentlich an den Fahrzeugen, sofort der Geschäftsleitung zu melden und schriftlich zu bestätigen. Die Fahrsicherheit beeinträchtigende und auf der Fahrt auftretende Mängel sind sofort telefonisch zu melden. Der Arbeitgeber seinerseits verpflichtet sich, die vom Arbeitnehmer gemeldeten Mängel, insbesondere an Fahrzeugen, durch eine fachlich kompetente Person begutachten zu lassen und nötigenfalls innert nützlicher Frist zu beheben.
- 6.2.3. Die Arbeitnehmer sind ferner verpflichtet, bei Unfällen dem Arbeitgeber ohne Verzug Bericht zu erstatten und namentlich die entstandene Zeitversäumnis zu melden, damit der Arbeitgeber seine Rechte Dritten gegenüber wahren kann.

6.3. Verbot von Alkoholgenuss und Drogenkonsum

- 6.3.1. Alkoholgenuss und Drogenkonsum während der Arbeitszeit sind untersagt. Die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes bleiben vorbehalten.

6.4. Berufliche Weiterbildung

- 6.4.1. Vom Arbeitnehmer, namentlich demjenigen, der mit der Führung von Fahrzeugen betraut ist, werden beste Kenntnisse des Berufes und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangt.

Dieser Anhang wird dem Arbeitnehmer gegen Anerkennungserklärung abgegeben und stellt einen integrierenden Bestandteil des Einzelarbeitsvertrages dar.

Ostermundigen, 5. November 2005

ASTAG, Sektion Bern

Der Präsident
sig. Adrian Lanz

Der Sekretär
sig. Fürsprecher Marc Alain Christen

Ostermundigen, 5. November 2005

LRS-Bern, Sektionen

Bern
sig. Adrian Maurer

Biel-Bienne Seeland
sig. Christine Siegenthaler

Berner Oberland
sig. Franz Christ

Emmental-Oberaargau
sig. Urs Frauchiger

Simmental-Saanenland
sig. Frédéric Reichenbach